



Inhalt:

- 88 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren;
Antragsteller: Firma Jura-Energie – FL GmbH & Co. KG,
Johann-Moist-Ring 90, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
der Marke Vestas, Typ V90-2.0 MW GridStream-
er mit einer Nennleistung von 2,0 MW und mit
einer Höhe von 170 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 1232, Gemarkung Pondorf, Gemeinde
Altmannstein
- 89 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errich-
tung und Betrieb) Erweiterung des bestehenden Masthänchenbe-
triebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den
Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen
auf einen Gesamtbestand von 79.400 Tierplätzen durch
Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wacker-
stein auf dem Grundstück Fl.Nr. 218 Gemarkung Wackerstein,
Gemeinde Pförring
- 90 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung: Zonierungskon-
zept Windkraftanlagen im Naturpark Altmühltal
- 91 Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung eines Kuhstalles in
einen Mastschweine Stall, Öffentliche Bekanntmachung gemäß
Art. 66 Abs. 2 BayBO
- 92 Vollzug der Baugesetze; Zonierung der Schutzzone des Natur-
parks Altmühltal für die Nutzung der Windkraft; hier: Bekannt-
machung der öffentlichen Auslegung (Stadt Eichstätt)
- 93 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Freibades in Altmannstein
- 94 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auf-
lage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei
der Rechtsaufsichtsbehörde
- 95 Einladung zur Generalversammlung der FWR Energiegenos-
schaft Böhmfeld eG iG

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 88 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren;
Antragsteller: Firma Jura-Energie – FL GmbH & Co.
KG, Johann-Moist-Ring 90, 92318 Neu-
markt i. d. OPf.
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windener-
gieanlage der Marke Vestas, Typ V90-2.0
MW GridStream-er mit einer Nennlei-
stung von 2,0 MW und mit einer Höhe von
170 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 1232, Gemarkung Pondorf, Ge-
meinde Altmannstein

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 24.04.2013, Sg. 44 Az. 1711 - 1760359 ge-
nehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Jura-Energie – FL
GmbH & Co. KG, Johann-Moist-Ring 90, 92318 Neumarkt i. d. OPf.
die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Marke

Vestas, Typ V90-2.0 MW GridStream-er mit einer Nennleistung von
2,0 MW und mit einer Gesamthöhe von 170 m über Grund auf dem
Grundstück Fl.-Nr. 1232, Gemarkung Pondorf, Gemeinde Altmann-
stein.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechts-
behelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmi-
gungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Jura-Energie – FL GmbH & Co.
KG, Johann-Moist-Ring 90, 92318 Neumarkt i. d. OPf. die Ge-
nehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb
der beantragten Windenergieanlage der Marke Vestas, Typ V90-
2.0 MW GridStream-er mit einer Nennleistung von 2,0 MW und
mit einer Gesamthöhe von 170 m über Grund auf dem Grund-
stück Fl.-Nr. 1232, Gemarkung Pondorf, Gemeinde Altmannstein.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den bau-
rechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbe-
scheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsam-
tes Eichstätt vom 24.04.2013 versehenen Planunterlagen und Be-
schreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestim-
mungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immis-
sionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Jura-
Energie – FL GmbH & Co. KG, Johann-Moist-Ring 90, 92318
Neumarkt i. d. OPf. zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach sei-
ner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss
den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand
des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel
sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in
Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen
Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der
Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390)
wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissions-
schutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die-
sen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist
unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 03.05.2013 bis einschließlich Dienstag, 21.05.2013** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),

2. **Markt Altmannstein**, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Do. 13:00 - 17:30 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 03.05.2013 bis einschließlich Freitag, 21.06.2013).

Eichstätt, den 24.04.2013
Landratsamt Eichstätt
gez. **T h i r m e y e r**, Regierungsrat

89 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb)Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamtbestand von 79.400 Tierplätzen durch Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein auf dem Grundstück Fl.Nr. 218 Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring

Herr Dipl.-Ing. Gerhard Geißler, Hartheimer Weg 15, 85104 Wackerstein beantragte beim Landratsamt Eichstätt die Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes mit derzeit 39.500 genehmigten Tierplätzen durch den Neubau eines zweiten Stalles mit maximal 39.900 Tierplätzen auf einen Gesamtbestand von 79.400 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 218 Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring.

Der Antragsteller betreibt an dessen Hofstelle am "Hartheimer Weg 15", auf dem im Außenbereich gelegenen Grundstück Fl.Nr. 218 der Gemarkung Wackerstein, Markt Pförring einen landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieb sowie einen Masthähnchenstall mit einem derzeit genehmigten Tierbestand von maximal 39.500 Tierplätzen (Stall 1).

Der Betreiber beabsichtigt nunmehr die Erweiterung der Masthähnchenhaltung durch den Neubau eines zweiten Stalles (Stall 2) für maximal 39.900 Tierplätze. Die beantragte Gesamtzahl von 79.400 Masthähnchenplätzen spiegelt die maximale Anlagenleistung wieder, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben der TierSchNutzV im konventionellen Haltungsverfahren (bis 39 kg/m²) möglich ist.

Tatsächlich werden die Ställe jedoch mit deutlich weniger Tieren besetzt. So soll die Anlage, entsprechend den Vorgaben eines neuen Tierschutz-Labels, mit einer extensiveren Haltungsform (sog. Privathof-Geflügel) bei einer geringeren Besatzdichte von nur 25 kg/m² betrieben werden. Bei dieser Haltungsform werden zudem langsam wachsendere Tiere eingesetzt. So liegt die Tierzahl beim Stall 1 bei 25.600 Stück, beim Stall 2 sind es 28.800 Tiere, womit sich ein maximaler Gesamtbestand von 54.400 Tieren ergibt. Bezogen auf die konventionelle Mast bedeutet dies um knapp 1/3 weniger Tiere.

Im Rahmen dieses alternativ beantragten Haltungsverfahrens wird den Tieren auch ein Zugang zu einem überdachten Wintergarten (Kaltscharrraum) gewährt. Der Kaltscharrraum beträgt ca. 20 % der Stallfläche und soll je Stallgebäude im südlichen Bereich der Längsfassade angebaut werden. Zudem werden den Tieren im Stallraum Strohballen, Sitzstangen und Picksteine zur Verfügung gestellt.

Das konventionelle Haltungsverfahren mit einer maximalen Tierplatzzahl von 79.400 Masthähnchen ohne Wintergartennutzung wird nur für den Fall beantragt, falls sich herausstellen sollte, dass das produzierte Privathof-Geflügel nicht vermarktungsfähig ist und damit eine Rückkehr zur konventionellen Mast für den Betreiber zwingend erforderlich wäre.

Die geplante Erweiterung des bestehenden Masthähnchenbetriebes bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren nach den §§ 4 und 10 BImSchG, §§ 1, 2 und Anhang Nr. 7.1 c und h Spalte 1 4. BImSchV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt diverse andere Genehmigungen, z.B. baurechtlicher Natur mit ein, § 13 BImSchG.

Das Vorhaben wird hiermit auf Antrag des Antragstellers gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Antrag und Unterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 13. Mai 2013 bis einschließlich Donnerstag, 12. Juni 2013** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 sowie im Markt Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind **bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist** beim Landratsamt Eichstätt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Einwendungsfrist und **endet demnach am Mittwoch, den 26. Juni 2013 (24.00 Uhr)**. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Personen, die Einwände erhoben haben, können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV.

Die **Erörterung** der - rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendeführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen wird am **Mittwoch, 10. Juli 2013 um 9.00 Uhr** im Landratsamt Eichstätt - Dienststelle Ingolstadt -, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, den 29.04.2013
Landratsamt Eichstätt
gez. **T h i r m e y e r**, Regierungsrat

Abkürzungsverzeichnis:

- BImSchG** = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
- 4. BImSchV** = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)
- 9. BImSchV** = Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

90 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung: Zonierungskonzept Windkraftanlagen im Naturpark Altmühltal

BEKANNTMACHUNG

Der Bezirk Oberbayern, beabsichtigt, die **Schutzzone des Naturparks Altmühltal** für die Nutzung der Windkraft zu zonieren. Hier- von sind folgende Gemarkungen betroffen (vgl. beigefügte Karte):

Gemeinde	Gemarkung	Gemeinde	Gemarkung
Adelschlag	Adelschlag	Kipfenberg	Kipfenberg
	Möckenlohe		Arnsberg
	Pietenfeld		Attenzell
	Ochsenfeld		Biberg
Altmann- stein	Altmannstein		Buch
	Berghausen		Dunsdorf
	Breitenhill		Grösdorf
	Hagenhill		Hirnstetten
	Hexenagger		Irlahüll
	Laimerstadt		Kemathen
	Megmannsdorf		Krut
	Mendorf		Oberremmen- dorf
	Neuenhinzhausen		Pfahldorf
	Pondorf		Schambach
	Sandersdorf		Schelldorf
	Schafshill	Kösching	Kösching
	Schamhaupten		Bettbrunn
	Schwabstetten		Kasing
Steinsdorf			
Tettenwang	Lenting	Lenting	
Thannhausen			
Beilngries	Winden	Mindelstet- ten	Mindelstetten
			Hüttenhausen
	Beilngries		Imbath
	Amtmannsdorf		Oberoffendorf
	Arnbuch		Tettenagger
	Aschbuch		
	Biberbach	Mörnsheim	Mörnsheim
	Eglofsdorf		Altendorf
	Grampersdorf		Ensfeld
	Hirschberg		Haunsfeld
Irfersdorf		Mühlheim	
Buxheim	Kevenhüll	Nassenfels	Nassenfels
	Kottingwörth		Meilenhofen
	Litterzhofen		Wolkertshofen
	Neuzell		
	Paulushofen	Oberdolling	Oberdolling
	Wiesenhofen		Unterdolling
	Wolfsbuch		
Böhmfeld		Pförring	Lobsing
	Buxheim		
	Tauberfeld	Pollenfeld	Pollenfeld
Denkendorf			Preith
	Böhmfeld		Seuversholz
Denkendorf			Sornhüll
	Denkendorf		Wachenzell
	Altenberg		Weigersdorf
	Bitz		

	Dörndorf	Schernfeld	Schernfeld
	Gelbelsee		Langensallach
	Schönbrunn		Sappenfeld
	Zandt		Schönau
			Schönfeld
Dollnstein	Dollnstein		Workerszell
	Breitenfurt		
	Eberswang	Stammham	Stammham
	Haunsfeld		Appertshofen
	Obereichstätt		Neuhau
			Westerhofen
Egweil	Egweil		
		Titting	Titting
Eichstätt	Eichstätt		Altdorf
	Buchenhüll		Emsing
	Landershofen		Erkertshofen
	Marienstein		Großnotters- dorf
	Park		Kaldorf
	Pietenfeld		Kesselberg
	Preith		Mantlach
	Wasserzell		Morsbach
	Wintershof		Petersbuch
Eitensheim	Eitensheim		Stadelhofen
Gaimers- heim	Gaimersheim	Walting	Walting
	Lippertshofen		Gungolding
Großmeh- ring	Theißing		Inching
Haunstetter Forst	(gemeindefreies Gebiet)		Isenbrunn
Hepberg	Hepberg		Pfalzpaint
			Pfünz
Hitzhofen	Hitzhofen		Rapperszell
	Hofstetten		Rieshofen
	Oberzell		
Kinding	Kinding	Wellheim	Wellheim
	Badanhausen		Biesenhard
	Berletzhofen		Gammersfeld
	Enkering		Konstein
	Erlingshofen		
	Haunstetten		
	Ilbling	Wettstetten	Wettstetten
	Kirchanhausen		
	Pfraundorf		
	Schafhausen		
	Unteremmdorf		

Der Verordnungsentwurf, eine Übersichtskarte (M 1: 100.000) sowie Festsetzungskarten (M 1 : 25.000) werden zur öffentlichen Einsichtnahme im Landratsamt Eichstätt

Dienstgebäude Residenzplatz 2
(1. Stock links, Zi. 133)
85072 Eichstätt

von Montag, 13. Mai 2013 bis einschließlich Donnerstag, 13. Juni 2013 ausgelegt, Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten jederzeit möglich:

Mo-Do 8:00 – 16:00 Uhr
Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Etwaige Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist beim Landkreis vorgebracht werden. Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser

Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Oberbayern geltend gemacht wird.

gez. Anton Knapp, Landrat

**91 Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung eines Kuhstalles in einen Mast-
schweinestall
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2
BayBO**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren Herrn und Frau Edmund und Marianne Wild, Dorfplatz 3, 85122 Hitzhofen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 54 der Gemarkung Hitzhofen, am 17.04.2013 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 1616-2012-B) erteilt:

Nutzungsänderung eines Kuhstalles in einen Mastschweinestall

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Gemeinde Hitzhofen, Kirchweg 12, 85122 Hitzhofen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 19.04.2013
gez. Thirmer, Regierungsrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

**92 Vollzug der Baugesetze;
Zonierung der Schutzzone des Naturparks Altmühltal
für die Nutzung der Windkraft
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Bekanntmachung

Der Bezirk Oberbayern beabsichtigt, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal für die Nutzung der Windkraft zu zonieren. Hiervon sind folgende Gemarkungen der Großen Kreisstadt Eichstätt betroffen

Gemeinde	Eichstätt
Gemarkung	Buchenhüll Eichstätt Landershofen Marienstein Park Pietenfeld Preith Wasserzell Wintershof

Der Verordnungsentwurf, eine Übersichtskarte (M 1: 100.000) sowie Festsetzungskarten (M 1: 25.000) werden zur öffentlichen Einsichtnahme beim

Stadtbauamt Eichstätt
Rathaus, 2. Stock, Zi.-Nr. 204
Marktplatz 11
85072 Eichstätt

vom Montag, 13. Mai 2013 bis einschließlich Donnerstag, 13. Juni 2013 ausgelegt, Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten jederzeit möglich:

Montag mit Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr
und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Etwaige Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Großen Kreisstadt Eichstätt vorgebracht werden. Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Oberbayern geltend gemacht wird.

Stadt Eichstätt
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Altmannstein

93 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades in Altmannstein

Der Markt Altmannstein erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades in Altmannstein vom 10.05.1995

§ 1

§ 2 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

- a) Regeltarif
 - b) begünstigter Tarif:
 - Kinder von 6 - 16 Jahren
 - Schüler und Studenten mit Ausweis
 - Schwerbehinderte mit Ausweis
 - Freiwilligendienstleistende mit Ausweis
- Einzelkarten (berechtigt zum einmaligen Eintritt am Ausstellungstag)
- a) 2,50 €
 - b) 1,50 €
- Feierabendtarif (ab 17 Uhr; berechtigt zum einmaligen Eintritt am Ausstellungstag)
- a) 1,50 €
 - b) 1,00 €
- Zehnerkarten (pro Karte berechtigt zum einmaligen Eintritt)
- a) 20,00 €
 - b) 10,00 €
- Saisonkarten (nach Eintritt Sperrzeit 1 Stunde)
- a) 40,00 € (zzgl. 5,00 € Pfand pro Karte)
 - b) 20,00 € (zzgl. 5,00 € Pfand pro Karte)
- Familienkarten
(nach Eintritt Sperrzeit 1 Stunde)
60,00 € (zzgl. 5,00 € Pfand pro Karte)
- Gruppenkarten (ab 15 Pers.)
- a) 1,50 €
 - b) 1,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2013 in Kraft.“

Altmannstein, 26.04.2013
Markt Altmannstein
gez. N. H u m m e l , 1. Bürgermeister

Gemeinde Lenting

94 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Lenting am 09.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO nach rechtsaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 24.04.2013 des Landratsamtes Eichstätt bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2013** wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.623.914 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.371.490 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** der Gemeinde für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen für die Dauer der Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 2, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht bereit.

Lenting, 30.04.2013
gez. Christian T a u e r , Erster Bürgermeister

Allgemeine Geschäftsstunden der Gemeindeverwaltung Lenting

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sonstiges

95 Einladung der FWR Energiegenossenschaft Böhmfeld eG iG zur Generalversammlung gem. § 28 i. V. m. § 46 der Genossenschaftssatzung

Liebes Mitglied,
hiermit laden wir Sie herzlich zur Generalversammlung der FWR Energiegenossenschaft Böhmfeld eG iG. am 24.5.2013 um 19 Uhr 30 im Sportheim in Böhmfeld, Hofstetterstr. 22, ein.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Bericht des Vorstands
 - a) Jahresrückblick
 - b) Kassenbericht, wesentliche Ausgaben
 - c) Beschlussfassung zur Genehmigung der Ausgaben
- 3. Bericht des Aufsichtsrats
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der
 - a) Mitglieder des Vorstandes
 - b) Mitglieder des Aufsichtsrats

